

Geschäftsordnung

Digitalisierungsbeirat Landkreis Gießen

§ 1

Selbstverständnis und Aufgaben

1. Der Digitalisierungsbeirat versteht sich als verbindendes Gremium der verschiedenen Akteursgruppen im Landkreis Gießen und als Impulsgeber bei der Ausgestaltung einer allgemeinwohlorientierten und nachhaltigen Digitalstrategie für den Landkreis Gießen.
2. Der Digitalisierungsbeirat unterstützt und begleitet den Landkreis Gießen als Fachgremium bei der Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung einer integrierten Digitalstrategie für den Landkreis Gießen im Rahmen der Smart-City-Charta der Bundesregierung.
3. Der Digitalisierungsbeirat arbeitet weisungsunabhängig.
4. Die Mitarbeit im Digitalisierungsbeirat erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

§ 2

Mitglieder

1. Dem Digitalisierungsbeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Institutionen als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen,
 - die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses,
 - der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen sowie je ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin der vier Teilräume des Landkreises Gießen,
 - höchstens jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen im Landkreis Gießen,
 - höchstens drei Vertreterinnen oder Vertreter weiterer öffentlich-rechtlicher und gemeinnütziger Bildungsträger im Landkreis Gießen,
 - themenorientiert Expertinnen und Experten relevanter Organisationen (z.B. TIG, DGB), Verbände (z.B. IHK, KH, HWK, Umweltverbände, karitative

Verbände), Unternehmen, Medizin, Gesundheit, IT-Sicherheit sowie Daten- und Verbraucherschutz usw. im Landkreis Gießen,

2. Weiterhin gehören dem Digitalisierungsbeirat bis zu vier von der Landrätin / dem Landrat wegen ihrer hervorragenden Fachkunde berufene besonders sachkundige Bürger:innen an.
3. Die Entsendung und Berufung der stimmberechtigten Mitglieder in den Digitalisierungsbeirat gilt für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages.
4. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion nehmen die Mitglieder des Kernteams sowie themenbezogen weitere Organisationseinheiten der Kreisverwaltung teil.
5. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Kreisausschuss.

§ 3 Sitzungen

1. Der Digitalisierungsbeirat tritt mindestens 3 mal jährlich, zusammen. Zusätzliche Bedarfssitzungen sind möglich und können während der jeweiligen regulären Sitzungen des Digitalisierungsbeirates nach Bedarf anberaumt werden.
2. Er wird durch die Landrätin / den Landrat als Vorsitzende/r durch einen von ihr / ihm bestellte Vertretung einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Der Digitalisierungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
4. Er ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs Werktage liegen. Die / der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzen. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
5. Die Sitzungen leitet die / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine von ihr / ihm bestellte Vertretung.
6. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder sonstige fachkundige Personen eingeladen und angehört werden.
7. Der Digitalisierungsbeirat tagt öffentlich.

§ 4

Beschlüsse und Empfehlungen

1. Der Digitalisierungsbeirat kann Empfehlungen beschließen und an die zuständigen Kreistagsausschüsse weiterleiten.
2. Der Digitalisierungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Geschäftsführung, Auslagenerstattung

1. Die Geschäfte des Digitalisierungsbeirates werden von der OE Controlling geführt. Sie trägt den erforderlichen Verwaltungsaufwand und stellt die Schriftführung.
2. Es besteht ein Entschädigungsanspruch gemäß der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Gießen nach §2, Abs. 2, 2. Halbsatz (Betreuungsaufwand für Kinder, Alte, Kranke, Behinderte) und §3 (Reisekosten).

§ 6

Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, über welche Gegenstände beraten worden ist und welche Beschlüsse und Empfehlungen gefasst worden sind (Beschlussprotokoll). Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitz und der Schriftführung zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift ist spätestens der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. Über Einwendungen entscheidet der Beirat.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Vorsitz des für Digitalisierung zuständigen Ausschusses zuzuleiten.

§ 7

Ortsbesichtigung

Es können örtliche Besichtigungen durchgeführt werden.

§ 8
Ablauf der Wahlzeit

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

§ 9
Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am xx.xx.2021 in Kraft.